



Von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

*Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht*

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at

www.robathin.at

Neuerungen bei Pauschalreisen – auch für Unternehmer

Auch wenn der Sommerurlaub noch in weiter Ferne liegt – ab 1. Juli 2018 gelten neuen Bestimmungen für Pauschalreisen, die viele Erleichterungen und einen besseren Schutz für die Reisenden bringen. Die »Pauschalreiserichtlinie« der Europäischen Union wurde hierzu-lande in nationales Recht in Form des neuen Pauschalreisegesetzes (PRG) umgesetzt. Das neue Gesetz knüpft dabei nicht länger an den Begriff des Verbrauchers, sondern an jenen des Reisenden an. Daher kommen die neuen Schutzbestimmungen bei Pauschalreisen grundsätzlich auch Unternehmern zugute. Zudem erstreckt sich der Begriff der Pauschalreise nun wesentlich weiter, als bisher. Nun können verschiedene Reiseleistungen eine einzige Pauschalreise ergeben, unabhängig davon, wie sie kombiniert werden (z.B. Beförderung, Unterbringung, Autovermietung mit sonstigen touristischen Leistungen wie Sportveranstaltungen, Ausflüge, Themenparks sowie Schipässe, Vermietung von Sportausrüstungen). Weiters macht es keinen Unterschied mehr, ob sie online oder in einem Reisebüro gebucht werden. Neu, aber jedenfalls zu begrüßen, ist insbesondere die Vermietung eines Fahrzeuges als Teilleistung einer Pauschalreise. Auch der Abschluss von separaten Verträgen mit einzelnen Erbringern von Reiseleistungen kann in verschiedenen Konstellationen eine Pauschalreise ergeben, wobei der Zusammenhang zwischen den Reiseleistungen maßgeblich ist (sogenannte verbundene Reiseleistungen).

Das neue Gesetz legt umfassende Informationspflichten seitens des Reiseveranstalters vor Antritt der Reise mittels eines eigenen Formulars fest, wie z.B. über Gesamtpreis, Visumerfordernisse bzw. Rücktrittsrechten (Standardinformationsblatt). Ebenfalls neu ist die sogenannte »Click-through-Buchung«: das ist eine Kombination unterschiedlicher Reiseleistungen, die dem Reisenden von einzelnen Unternehmern durch verlinkte Online-Buchungsvorgänge zugesagt werden, wobei gewisse Daten des Reisenden zwischen den beteiligten Unternehmern weitergeleitet werden. Solche »Click-through-Buchungen« können ebenfalls eine Pauschalreise und somit einen besseren gesetzlichen Schutz für den Reisenden ergeben.

Unerhebliche Änderungen seitens des Reiseveranstalters vor Reiseantritt sind zulässig, wenn sich der Reiseveranstalter dies im Vertrag vorbehalten hat und wenn er den Reisenden darüber klar, verständlich und deutlich informiert. Bei wesentlichen Änderungen, insbesondere bei Leistungen geringerer Qualität oder kostengünstigen Ersatzen steht dem Reisenden eine angemessene Preisminderung zu. Im Übrigen darf der Reisende bei einer Preiserhöhung durch den Reiseveranstalter um mehr als 8% ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Weiters muss der Reiseveranstalter die Kosten für die gleichwertige Unterbringung des Reisenden für bis zu drei Nächte tragen, falls die Rückbeförderung des Reisenden wegen höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Terrorismus, Streik) nicht möglich sein sollte. Deshalb empfehle ich in allen Fällen, in denen die Leistung mit der Vereinbarung nicht übereinstimmen sollte, immer eine schriftliche Anzeige samt Fotos an den Reiseveranstalter zu senden.